

STADT TWISTRINGEN: 22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) 11.11.2021

Darstellungen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 22. Änderung soll die Errichtung einer Halle für den Reitsport sowie die Herrichtung von Außenflächen als Reitplatz ermöglicht werden. Für das Vorhaben ist zum einen die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ erforderlich, zum anderen ist bei dem Landkreis ein entsprechender Bauantrag zu stellen. Nach Auskunft des Landkreis Diepholz reicht eine Flächennutzungsplandarstellung für die Genehmigung der Reithalle aus.

Planungsalternativen

Da es sich hier um einen gewachsenen Standort mit einem kleinteiligen Bedarf für Erweiterungen handelt, sind Überlegungen von Planungsalternativen gegenstandslos, auch die Art der baulichen Nutzung steht hier nicht zur Diskussion.

Maßgebliche Umweltbelange

Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Überplanung von Weideflächen geht ein Pflanzenstandort und Tierlebensraum verloren. Mit Weideflächen sind dabei keine Biototypen von besonderer Wertigkeit betroffen. Durch plangebietsinterne Kompensation können die entstehenden Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich liegt als Bodentyp eine mittlere Pseudogley-Parabraunerde vor. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen, ein Hinweis auf Altlasten liegt nicht vor. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Neuversiegelungen im Umfang von rd. 1.330 m² vor. Diese Flächen verlieren sämtliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können durch plangebietsinterne Kompensation ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer liegen im Änderungsbereich nicht vor. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Durch die vorbereiteten Neuversiegelungen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens gemindert und die Grundwasserneubildungsrate gesenkt. Da ausreichend unversiegelte Flächen zur Versickerung verbleiben, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Schutzgut Klima und Luft

Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor. Die Umsetzung der Planung geht mit Neuversiegelung und Schaffung vegetationsloser Flächen mit Änderungen des Lokalklimas einher. Aufgrund der Kleinräumigkeit sind diese Auswirkungen als nicht erheblich zu werten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild am Ortsrand ist durch landwirtschaftliche Hofstellen und Nutzflächen geprägt, z.T. sind randliche Gehölzstrukturen vorhanden. Die geplanten Nutzungen fügen sich in die vorhandenen Strukturen ein und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Schutzgut Mensch

Im Änderungsbereich befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof mit Pferdestall. Relevante Lärmbelastungen und Geruchsimmissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Im Änderungsbereich sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Zentrale Abwägungsentscheidung

Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 3 (1) BauGB** erging keine Stellungnahme.

Vom Landkreis Diepholz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 (1) BauGB** darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG sowie der Kompensationsbedarf nach Städtetagmodell zu ergänzen ist. Der Anregung wurde gefolgt.

Weiter weist der Landkreis sowie der Unterhaltungsverband Hunte – Wasser- und Bodenverband darauf hin, dass ein 5 m breiter Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten ist. Der Hinweis ist nicht auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, die Begründung wurde jedoch entsprechend ergänzt.

Während der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 (2) BauGB** ergingen ebenfalls keine Stellungnahmen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 (2) BauGB** wurde seitens des Landkreises Diepholz eine Konkretisierung der Aussagen zur Kompensation der Eingriffsfolgen angeregt. Dem wurde nicht gefolgt. Die Flächen für die Umsetzung einer Kompensation wurden benannt, die Größenordnung und Ermittlung der Art der Betroffenheit der Schutzgüter kann erst bei einer konkreten Vorhabenplanung benannt werden. Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt deshalb erst auf der nachgeordneten Genehmigungsebene.

Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

10.12.2020	Beschluss durch den VA der Stadt Twistringen nach § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
02.08.2021 – 03.09.2021	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
28.10.2021	Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Twistringen

Die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Twistringen wurde daraufhin am 01.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes damit wirksam.